

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 14

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mit einem ärztlichen Tauglichkeits-Zeugnisse ausweisen und nicht unter 17, noch über 21 Jahre zählen.

7. Unteroffiziere und Soldaten der Armee, die nicht über 25 Jahre alt sind und mindestens 2 Jahre Präsenzdienste zählen, werden gleichfalls zur Aufnahmsprüfung zugelassen.

8. Alters- und Dienstzeit-Dispensirungen haben nicht platzzugreifen.

9. Die Prüfungsfragen müssen vorher veröffentlicht werden.

10. Vor der Aufnahmsprüfung werden die dem Civilstande angehörigen Aspiranten bei der politischen Behörde ihre Namen einzutragen haben, ebenso die militärischen Kandidaten; nur die dem Militär-Prätorium Angehörigen sind von dieser Anordnung ausgeschlossen.

11. Nach geschickenen Aufnahmsprüfungen wird ein spezielles Schiedsgericht über die in ganz Frankreich geprüften Aspiranten die Klassifikation bewirken. Diese Jury wird zusammengesetzt sein aus dem General-Inspektor der Militärschule, aus dem Kommandanten derselben, aus dem Studien-Direktor und den Professoren der Fachgegenstände.

12. Nach dem Klassenrang dieser von der Jury zu verfassenden Liste wird der Kriegsminister die Reihe der Aufzunehmenden feststellen.

13. Bei ihrem Eintritt in die Militärschule sind die Eintretenden vom Militärarzt der Anstalt zu untersuchen und erst nach günstig lautendem Befund dieser Untersuchung in den Stand der Schule aufzunehmen.

14. Die Eleven aus dem Civiltage haben ein Freiwilligen-Engagement für 5 Jahre einzugehen, wenn sie älter als 18 Jahre sind; die anderen, deren Dienstzeit während des Kurzes abläuft, müssen sich reengagiren lassen.

15. Die Jahreszahlung beträgt 1500 Fr. Es werden ganze und halbe Freiplätze nach gewissen Normen gewährt.

16. Die anderen Artikel des Gesetzes beziehen sich auf innere administrative Angelegenheiten. (Oesterr.-Ung. W.-Z.)

— (Der Infanterie-Schematismus) ist soeben im Druck erschienen. Das Offizierskorps der französischen Infanterie besteht ihm zufolge aus:

- 172 Obersten,
- 185 Oberstleutenants,
- 970 Majoren,
- 4250 Kapitäns,
- 3436 Oberleutenants und
- 2780 Leutenants; zusammen aus 11,793 Offizieren.

Oegen das Vorjahr ergibt sich ein Defizit um 241 Offiziere. (Oesterr.-Ung. W.-Z.)

— († General Bataille) ist mit Tod abgegangen. Er wurde 1816 als Sohn eines Kapitäns des 1. Kaiserregiments geboren, trat 1836 als Unterleutenant in die Armee ein, nahm ruhmreichen Antheil an dem italienischen Feldzuge, in welchem er sich besonders bei Magenta an der Spitze seiner Brigade auszeichnete und führte mit großem Geschick seine Division während der ersten Kämpfe des Krieges 1870. Am 16. August erlitt seine Division zahlreiche Verluste, er selbst aber wurde, nachdem ihm zwei Pferde unter dem Leibe erschossen, schwer verwundet, so daß

er in Neß mehrere Monate lang zwischen Leben und Tod schwebte. — Nach dem Kriege vertraute ihm Ehiers das Kommando eines Armeekorps an, 1877 übernahm er das 5. Korps in Orleans, in welcher Stellung er unter dem Minister Dufaure durch den General Dourelaine ersetzt wurde. — Am 11. September 1881 trat General Bataille in die Reserve über. (Beilage z. Milit.-Ztg. f. d. Ref.- u. Landw.-Offiz.)

### V e r s h i e d e n e s .

— (Patronenhülse von Reunert.) Als Ersatz der allgemein gebräuchlichen Metall-Patronenhülsen hat W. Reunert in Annen in Westfalen Patronenhülsen aus leicht verbrennlichen Stoffen hergestellt und hierauf ein Patent Nr. 16,254 erhalten. Die Hülse soll nicht allein mitverbrennen, sondern auch noch die Triebkraft der Pulverladung erhöhen.

Der Erfinder nimmt zu diesem Zwecke loses Baumwoll- oder Seidengewebe, dessen Maschen etwa 3—4 mm. weit sein können, und trinkt dasselbe mit einer explosiven Flüssigkeit, z. B. Nitroglycerin, oder einem Gemisch von Schwefel und Salpeter. Nach dem Trocknen legt derselbe das Gewebe auf eine ebene glatte Fläche, am besten Glasstafel, und gießt Kollobium mit einem geringen Zusatz von Ricinus- oder mit einem andern passenden Del bis zu einer solchen Stärke der Schicht darüber, wie er sie für das zu erzielende Produkt wünscht. Der aufsteigende, sich verflüchtigende Aether wird dabei aufgefangen, um ihn wieder nutzbar zu machen. Die auf diese Weise gewonnene Haut soll sehr zähe und fest, gegen Feuchtigkeit unempfindlich, ungefährlich sein, spurlos verbrennen und die Kraft der Pulverladung verstärken.

Soll die Patronenhülse besonders stark und widerstandsfähig sein, so stellt sie der Konstrukteur durch Guß her. Derselbe bringt dann das mit Explosivstoff getränkte Gewebe in eine Form und umgießt es mit Kollobium, das einen geringen Zusatz von Ricinusöl hat. Auch läßt der Erfinder beim Anfertigen der Patronenhülsen durch Guß das Gewebe ganz fort, und endlich stellt er eine starke Patrone aus Kollobium mit Gewebeeinlage auch durch Pressen in Formen her. (N. M. W.)

### F ü r O f f i z i e r e .

Das complete Werk vom deutsch-franz. Krieg, noch unaufgeschritten, zum halben Kostenpreis. [OF7465]

L. Busch, Froschgangasse 8, Zürich.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Militärisches Vademecum

für

### Offiziere und Unteroffiziere

der

### Schweizerischen Armee.

Zweite verbesserte Auflage.

In Brieftaschenform. Eleg. geb. 2 Fr.

Basel.

**Benno Schwabe.**

Verlagsbuchhandlung.

## M i l i t ä r h a n d s c h u h e

in Grau und Weiß,

## Militär-Reithosen und -Cravatten,

## Filetunterkleider,

gewoben und geknüpft, in Seide, Wolle und Baumwolle,

## Hosenträger und Socken,

in bekannter vorzüglicher Qualität, nach den modernsten und praktischsten Systemen empfohlen

**J. Wenny & Co.,**

Weinplatz und Bahnhofstrasse 46, Zürich.